

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950

Richtlinie Nr. 4 vom 31. Oktober 1953 — R PL 7/53

I

1. Die durch Ministerratsbeschluß vom 11. Juni 1953 angeordnete Überprüfung der Strafurteile hat ergeben, daß das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 auch gegen Personen angewendet worden ist, die nur gelegentlich und in geringem Umfange ungenehmigte Warentransporte durchgeführt haben und deren Vergehen nicht nach diesem Gesetz hätten bestraft werden dürfen. Das Gesetz ist von den Staatsanwälten und Richtern häufig formal und unterschiedslos auch auf solche Handlungen angewendet worden, die ihrem Wesen nach seine Anwendung nicht rechtfertigen.

2. Das Ziel des Gesetzes ist es, den innerdeutschen Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern, wie dies in der Präambel zum Ausdruck kommt. Das Gesetz richtet sich gegen alle Versuche der Feinde unseres demokratischen Staates, durch eine Störung des innerdeutschen Handels unseren Wirtschaftsaufbau zu gefährden. Derartige Störungsversuche will das Gesetz mit aller Schärfe unterbinden; diesem Ziel entsprechen die im § 2 angedrohten hohen Mindeststrafen. Daraus folgt, daß nach diesem Gesetz nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin bestraft werden sollen, sondern nur solche gesetzwidrigen Warenbewegungen, die Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen. Dabei kann ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegen, wenn durch gesetzwidrige Transporte der Wirtschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar gefährdet wird oder wenn diese Transporte die Handelsbeziehungen zu Westdeutschland beeinträchtigen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der westdeutsche Handelspartner den Abschluß von Handelsabkommen abgelehnt hat, weil die betreffenden Waren auf illegalem Wege in ausreichender Menge bezogen werden konnten. Auch die Erfüllung des Handelsabkommens kann durch derartige Verbrechen gestört werden. Nur unter diesen Voraussetzungen haben strafbare Handlungen den Charakter, der sie als wirkliche Verbrechen gegen das Handelsschutzgesetz kennzeichnet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann müssen andere Gesetze — Wirtschaftsstrafverordnung, Anordnung über die Warenbegleitscheinpflcht, Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln — angewendet werden, denn auch hier gibt es, wie in vielen anderen Fällen, äußerlich gleiche Handlungen, die durch die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände ihrem Wesen nach verschiedene Verbrechen darstellen.

So wäre es falsch, den gesetzwidrigen Transport einer verhältnismäßig geringen Menge von Nahrungsmitteln, z. B. Eiern, nach den Bestimmungen des Handelsschutzgesetzes zu bestrafen, denn ein solcher Transport gefährdet nicht den innerdeutschen Handel. Hier muß vielmehr eine Bestrafung nach § 1 Abs. 2 WStVO erfolgen, wenn durch diesen Transport die Versorgung der Bevölkerung, wenigstens im örtlichen Maßstabe, gefährdet wird. Kann man im angegebenen Falle wegen der geringen Menge auch von einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung im örtlichen Maßstabe nicht sprechen, so wird der Täter ausschließlich nach der Warenbegleitscheinsanordnung zu bestrafen sein.

Ebenso ist es falsch, eine Person nach dem Handelsschutzgesetz zu bestrafen, die beispielsweise 10 Tafeln Schokolade aus West-Berlin oder aus Westdeutschland in die Deutsche Demokratische Republik verbringt. In einem solchen Falle wird eine Bestrafung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zu erfolgen haben. Sind die Waren dem Täter

unentgeltlich überlassen worden, so ist Bestrafung nach der Anordnung über die Warenbegleitscheinpflcht geboten.

3. Ob ein Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.

Was insbesondere die objektiven Umstände der Tat angeht, so ist dazu zu bemerken, daß ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel dann vorliegt, wenn z. B. der Täter eine große Zahl von Transporten ausführt, die sich in ihrer Gesamtheit wegen der Menge der transportierten Waren als ein Verbrechen gegen § 2 HSchG darstellen. Andererseits wird das Verbringen auch von wenigen wertvollen feinmechanischen und optischen Erzeugnissen nach West-Berlin oder Westdeutschland nach dem Handelsschutzgesetz zu bestrafen sein, da diese Erzeugnisse von besonderer Bedeutung für den innerdeutschen Handel sind und ihre unkontrollierte Ausfuhr den innerdeutschen Handel wesentlich stört. Ebenso können Einzeltransporte kleinerer Mengen von Waren durch verschiedene Täter, wenn sie sich in einer dem innerdeutschen Handel gefährlichen Weise häufen, den Charakter eines Verbrechens gegen den innerdeutschen Handel gewinnen.

Was die subjektiven Umstände der Tat angeht, so ist zu bemerken:

Die Handlung eines Feindes unseres Staates, der durch illegale Transporte unsere wirtschaftliche und staatliche Ordnung stört oder gefährdet, ist ihrem Wesen nach etwas anderes als die eines Täters, der durch seine bisherige Entwicklung und durch seine Einstellung zur Arbeit gezeigt hat, daß er nur aus politischer Zurückgebliebenheit, aus Leichtfertigkeit oder infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gehandelt hat. Es ist auch ein wesentlicher Unterschied, ob die letztgenannten Personen sich eine gelegentliche zusätzliche Einnahme aus dem Verkauf von Waren verschaffen oder ob z. B. ein Händler aus den ihm zugeteilten Waren diejenigen bester Qualität auswählt, um sie mit möglichst hohem Gewinn in West-Berlin zu verkaufen.

4. Wenn somit die Anwendung des Handelsschutzgesetzes von allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, insbesondere auch von den die Person des Täters charakterisierenden Umständen, abhängt, so ist bei der Beteiligung mehrerer an dem Unternehmen eines illegalen Transportes die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Beteiligten gesondert zu prüfen. Hierbei ist es durchaus möglich, zu der Feststellung zu kommen, daß nicht alle am Unternehmen des gesetzwidrigen Warentransportes beteiligt gewesenen Personen als Mittäter zu betrachten, sondern einzelne als Gehilfen zu behandeln sind. So können z. B. unter bestimmten Umständen Personen als Gehilfen anzusehen sein, die nur mit der technischen Vorbereitung eines Transportes befaßt gewesen sind. Durch eine solche Auffassung wird in keiner Weise berührt, daß ein Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel als Unternehmen strafbar ist. Der Begriff des Unternehmens umfaßt die einzelnen Stadien der Begehung eines Verbrechens — Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung — und führt zur Bestrafung wie das vollendete Verbrechen. Der Begriff des Unternehmens hebt aber die einzelnen Teilnahmeformen nicht auf.

Nach diesen Hinweisen können mehrere Beteiligten an ein und demselben gesetzwidrigen Warentransport nach verschiedenen Gesetzen bestraft werden. Es ist